



CC-Lizenzen und freie Inhalte



Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, sollte man möglichst alle Inhalte selbst erstellen, z. B. Texte, Bilder, Videos oder Musik. Als Alternative kann man aber auch gemeinfreie Werke oder Werke unter freien Lizenzen verwenden. Sogenannte „freie Werke“ dürfen auch von Personen, die nicht Urheberin oder Urheber sind, weiterverwendet und genutzt werden. Die Urheberinnen und Urheber stellen ihre Werke anderen Personen unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung, ohne dass sie explizit um Erlaubnis gefragt werden müssen oder Geld verlangen.



Was sind CC-Lizenzen?

Ein Beispiel für freie Lizenzen sind die Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen). Die Organisation Creative Commons hat sich dazu ein Lizenz-System in Form von Bildzeichen und Abkürzungen überlegt. Die Lizenzen zeigen an, unter welchen Bedingungen Werke von anderen verwendet werden dürfen. Welche Lizenzen ein Werk bekommt, legen die Urheberinnen bzw. Urheber der Werke im Vorfeld zusammen mit Creative Commons fest.

Es gibt vier Grundzeichen bzw. Abkürzungen:



BY

Namensnennung

Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden.



NC

Keine kommerzielle Verwendung

Mit der Verwendung des Werks darf kein Geld verdient werden.



ND

Keine Bearbeitung

Das Werk darf nicht verändert werden.



SA

Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Das bearbeitete Werk muss unter der gleichen CC-Lizenz weitergegeben werden.

Bei der Kennzeichnung von Inhalten werden die Bildzeichen und Abkürzungen oft kombiniert, sodass die Werke unter mehreren Bedingungen zusammen verwendet werden dürfen, z. B.



Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden. Mit der Verwendung des Werks darf kein Geld verdient werden. Das Werk darf nicht verändert werden.



Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss genannt werden und das bearbeitete Werk muss unter der gleichen CC-Lizenz weitergegeben werden.

Wer ein Werk mit CC-Lizenz nutzt, muss die Bedingungen der Urheberin oder des Urhebers genau einhalten sowie Quellen und Lizenzen immer exakt angeben. Möchte man das Werk in einer Weise nutzen, die nicht von der CC-Lizenz abgedeckt ist, muss man dafür eine gesonderte Erlaubnis einholen.

Wie werden CC-Lizenzen angegeben?

Wird ein Werk mit CC-Lizenz genutzt, muss die verwendete Creative-Commons-Lizenz mit Versionsnummer und ggf. einem Länderzusatz angegeben werden. Das ist auch möglich mit den CC-Abkürzungen wie z. B. „CC BY-ND 2.0 DE“ (Namensnennung-Keine Bearbeitung, Version 2.0, Deutschland).

Abgesehen von der Angabe der CC-Lizenz müssen weitere Verweise erfolgen:

- Der Name der Urheberin oder des Urhebers bzw. Rechteinhaberin oder Rechteinhabers (Lizenzgebende) muss genannt werden. (Ausnahme: CC0-Lizenz, hier wird auf alle urheberrechtlichen Ansprüche verzichtet).
- Der Link bzw. die Internetadresse, unter der das Werk abgerufen werden kann, muss angegeben werden. Bei Druckmedien wird die Webadresse ausgeschrieben. Bei interaktiven Medien wie Apps oder Internetseiten wird ein Link auf die Lizenz gesetzt.
- Erlaubt die CC-Lizenz Bearbeitungen und werden Änderungen auch vorgenommen, so müssen diese kenntlich gemacht werden.

Wichtig: Die Angaben zu Urheberin bzw. Urheber, Lizenz und Fundstelle müssen vollständig und in einer eindeutigen Verbindung zum Werk sein. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu den CC-Lizenzbedingungen können abgemahnt werden. Eine Entscheidungsgrafik, welche Lizenz für welche Zwecke passend ist, finden Sie auf der Website des [Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung](#). Auf der Website von [Creative Commons](#) finden sich außerdem Datenbanken mit freien Werken.

GEMA

(„Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“)

Wer Musik öffentlich nutzt, muss die Urheberinnen und Urheber dafür bezahlen. Die GEMA ist ein Verein, in dem sich über 70.000 Urheberinnen und Urheber und Musikverleger zusammengeschlossen haben. Da es für Urheberinnen und Urheber selbst zu umständlich wäre, bei jeder einzelnen Nutzung ihrer Musik eine Zahlung zu verlangen, haben sie die GEMA damit beauftragt. Die GEMA schließt mit den Musikknutzenden Verträge. Die darin vereinbarte Bezahlung gibt sie dann an die Urheberinnen und Urheber weiter.

Urheberrechts- bzw. gemafreie Inhalte

Neben mit CC-Lizenzen gekennzeichneten Inhalten gibt es im Internet Datenbanken mit Fotos, Videos oder Musik, die komplett frei genutzt und zum Teil auch verändert werden dürfen. Solche Datenbanken sind z. B. ➔ **unsplash**, ➔ **Pexels**, ➔ **pixabay**, ➔ **Jamendo Music** oder ➔ **musicfox**. Die Urheberinnen und Urheber dieser Werke sind damit einverstanden, dass andere ihre Werke verwenden. Trotzdem sollte auch hier immer die Urheberin oder der Urheber genannt werden, wenn man ein Werk dieser Datenbanken nutzt.

Gemeinfreie Werke

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Ab diesem Zeitpunkt wird das Werk gemeinfrei und kann verwendet werden, ohne Urheberrechte zu verletzen bzw. eine Erlaubnis einzuholen. Bei Musikkompositionen mit Text erlischt der Urheberschutz 70 Jahre nach dem Tod der am längsten lebenden an der Musik beteiligten Person: Verfasserin bzw. Verfasser des Textes oder Komponistin bzw. Komponist der Musik.



Quellenangabe

Der Text basiert auf den Hintergrundinformationen der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grenzen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für weiterführende Schulen der Klassenstufen 5, 6 und 7. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehrerschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.